die MUK MUSIK UND KUNST PRIVATUNIVERSITÄT DER STADT WIEN

Plagiatsverfahren an der MUK

1. Hinweis auf Plagiat wird gemeldet

↓

2. Interne Überprüfung ob gravierender Vorwurf vorliegt.
Das ZWF wird dazu von dem*der Rektor*in beauftragt:
- Fachgutachten ZWF (zuständig für wiss. Integrität der MUK) und
- externes Fachgutachten (Fachexpertise) — Beauftragung dazu erfolgt durch ZWF in Rücksprache mit dem*der Rektor*in.
➔ Empfehlung ZWF auf Basis der Fachgutachten an den*die Rektor*in

↓

3. Entscheidung Rektor*in auf Basis der Fachgutachten und der Empfehlung des ZWF

↓

4a. Kein konkreter Plagiatsverdacht = **Verfahren beendet gem. Entscheidung des*der Rektors*in;**
Ev. Auflagen an den*die Kandidaten*in zur Verbesserung der Arbeit innerhalb einer Frist (Überprüfung durch ZWF)

4b. Konkreter Plagiatsverdacht: Einleitung eines Verfahrens durch den*die Studiendirektor*in; der*die Kandidat*in wird über das Verfahren informiert und erhält die Gutachten

↓

5. Stellungnahme des*der Kandidaten *in (kann Studierendenvertretung beiziehen), Stellungnahmefrist: binnen zwei Wochen nach Information

↓

6. Entscheidung durch den*die Rektor*in nach Stellungnahme des*der Kandidaten*in; falls erforderlich werden dazu weitere Gutachten und Expertisen eingeholt

↓

6a. Kein Plagiat = **Verfahren beendet gem. Entscheidung des*der Rektors*in;**
Ev. Auflagen an den*die Kandidat*in zur Verbesserung der Arbeit innerhalb einer Frist (Überprüfung durch ZWF)

6b. Plagiat ➔ Nichtigerklärung (Erschleichung):
Nichtigerklärung der Beurteilung durch den*die Studiendirektor*in

↓

7. Der*die Kandidat*in kann beim Senat binnen zwei Wochen Einspruch erheben — wenn kein Einspruch dann 8b

↓

8. Entscheidung über Einspruch durch den Senat

↓

8a. Einspruch wird stattgegeben = Nichtigerklärung wird aufgehoben ➔ Verfahren beendet

8b. Einspruch wird nicht stattgegeben ➔ Widerruf des akademischen Grads durch die Universitätsleitung sowie alle damit zusammenhängenden studienrechtlichen Konsequenzen lt. Satzung